



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/487)]

69/164. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung oder zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind und heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung² und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.



in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 68/153 vom 18. Dezember 2013,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, in denen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der unter kolonialer Herrschaft und fremder Besetzung stehenden Völker bekräftigt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014

³ A/69/342.